

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/3/6 B654/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

VfGG §86

Leitsatz

Beschwerde gegen Abweisung eines Antrags auf Ausstellung einer Bestätigung der Grundverkehrsbehörde iSd §1 Abs1 Nö. GVG 1973; Vorwegnahme des bestmöglichen Erfolges der Beschwerde durch spätere Entscheidung der Grundverkehrsbehörde, mit der dem Rechtsgeschäft die Zustimmung erteilt wurde; Unwirksamkeit des angefochtenen Bescheides; Einstellung des Verfahrens in sinngemäßer Anwendung des §86 VerfGG; das verfassungsgerichtliche Verfahren ist nicht zur Klärung einer abstrakten Rechtslage eingerichtet

Rechtssatz

Abweisung des Antrages des Bundes auf Ausstellung einer Bestätigung, daß ein bestimmter Grunderwerb nicht der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung bedarf, mit dem angefochtenen Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6.8.1985 gemäß §3 Abs1 litb Z21 des Nö GVG 1973. Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zum beabsichtigten Grunderwerb mit dem (nachfolgenden) Bescheid der Grundverkehrs-Landeskommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 15.4.1986.

Der durch die Beschwerde vom beschwerdeführenden Bund angestrebte Erfolg, Eigentümer der Liegenschaften zu werden, ist durch die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung mit dem Bescheid der Grundverkehrs-Landeskommission vom 15.4.1986 erreicht worden. Durch diesen Bescheid ist der bestmögliche Erfolg der Beschwerde vorweggenommen und der Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6.8.1985 vollständig unwirksam geworden. Selbst eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides bei Stattgebung der Beschwerde würde zu keiner Änderung in der Rechtssphäre des beschwerdeführenden Bundes führen.

Die solchermaßen rechtlich vollständig unwirksame und überholte Erledigung kann keine Grundlage mehr für eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darstellen; es ist die Rechtslage so beurteilen, als ob die beschwerdeführende Partei iSd §86 VfGG klaglos gestellt worden wäre (vgl. VfGH 1.3.1982, B389/77; 25.11.1982, B176/81; 28.2.1983, B487/79). Daran vermag der Umstand, daß sich der beschwerdeführende Bund in seiner Stellungnahme vom 18.11.1986 nicht als klaglos gestellt erachtet, nichts zu ändern. Das verfassungsgerichtliche Verfahren ist nicht zur Klärung einer abstrakten Rechtslage eingerichtet.

Einstellung des Verfahrens in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG.

Entscheidungstexte

- B 654/85
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.03.1987 B 654/85

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B654.1985

Dokumentnummer

JFR_10129694_85B00654_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at